

## Unsere Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter/Vermittler – nachfolgend „TZS“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 ff. BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Mit der Buchung, die schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast der TZS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. **1.2** Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die TZS zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die TZS dem Gast die Buchungsbestätigung aushändigen. **1.3** Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

### 2. Bezahlung

**2.1** Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden. **2.2** Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1, nicht auszuhändigen, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € nicht übersteigt oder wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird. **2.3** Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtpreises, mindestens 25,- € pro Person, zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. **2.4** Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.

### 3. Leistungen

**3.1** Die Leistungsverpflichtung der TZS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen. **3.2** Leistungsträger sind von der TZS nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der TZS hinausgehen. **3.3** Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der TZS herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der TZS gemacht wurden.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der TZS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TZS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die TZS dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### 5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

**5.1** Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der TZS. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. **5.2** Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die TZS Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. **5.3** Die TZS kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:  
bis zu 30 Tagen vor Reiseantritt 10 %  
bis zu 15 Tagen vor Reiseantritt 30 %  
bis zu 7 Tagen vor Reiseantritt 50 %  
bis zu 3 Tagen vor Reiseantritt 75 %  
ab 3 Tagen vor Reiseantritt bzw. Nichtantritt der Reise 80 %  
**5.4** Dem Gast bleibt es vorbehalten, der TZS nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. **5.5** Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann die TZS ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen. **5.6** Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reisterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen vorgenommen (Umbuchung), kann die TZS bis 31 Tage vor Reiseantritt ein Entgelt in Höhe von 25,- € pro Änderung erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die TZS bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Die TZS kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der TZS oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die TZS, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 8. Beschränkung der Haftung der TZS

Die vertragliche Haftung der TZS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die TZS für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 9. Gewährleistung, Kündigung und Anzeigepflicht

**9.1** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die TZS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die TZS kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. **9.2** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

**9.3** Der Reisegast ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der TZS oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. **9.4** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die TZS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der TZS er-

kennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der TZS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet der TZS den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. **9.5** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die TZS nicht zu vertreten hat.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

**10.1** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der TZS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. **10.2** Ansprüche des Gastes nach dem § 651 c bis 651 f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen der TZS und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder die TZS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. **10.3** Ansprüche des Gastes im Sinne der Ziffer 9.1 verjähren in 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. **10.4** Macht der Gast nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis die TZS die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## 11. Gerichtsstand

**11.1** Der Gast kann die TZS an deren Sitz verklagen.

**11.2** Für Klagen gegen den Gast ist ein Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der TZS maßgebend.

## 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit der Reisebedingungen im Übrigen. Diese Bestimmungen gelten bei Veranstaltungs- und Vermittlungsleistungen der TZS.

**Reiseveranstalter: Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Geschäftsführerin Birgit Grauvogel**